
BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung des Plans
im Planfeststellungsverfahren zur Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe

I.

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg, und die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch Hamburg Port Authority, beabsichtigen, die Fahrrinne von Unter- und Außenelbe auszubauen. Die Ausbaustrecke reicht von der Außenelbe (Tonne 7 bei km 755,3) bis in den Hamburger Hafen zum Containerterminal Altenwerder (Süderelbe bis km 619,5) bzw. zum mittleren Freihafen (Norderelbe bis km 624). Containerschiffen soll die Möglichkeit gegeben werden, den Hamburger Hafen tideabhängig mit einem Tiefgang von 14,50 m (in Salzwasser) zu erreichen. Für den tideunabhängigen Verkehr soll eine Verbesserung dahingehend erreicht werden, dass Containerschiffe mit einem Tiefgang von 13,50 m (in Salzwasser) jederzeit verkehren können.

Neben der Vertiefung der Fahrrinne auf NN -16,70 m bis NN -19,00 m sollen weitere Maßnahmen durchgeführt werden:

- Ausbau der Hafenzufahrten Parkhafen/Waltershöfer Hafen (ohne Schiffsliegeplätze) und Vorhafen auf die Solltiefe der angrenzenden Fahrrinnen,
- Verbreiterung der Fahrrinne im Streckenabschnitt Störkurve (km 680) bis Lühekurve (km 644) von 300 m auf 320 m,
- Verbreiterung der Fahrrinne zwischen Ausgang Lühekurve (km 644) und Blankenese (km 636) von 250 m auf 385 m (Begegnungsstrecke),
- Verbreiterung der Fahrrinne im Streckenabschnitt Blankenese (km 636) bis Nienstedten (km 632) von 250 m auf 270 m,
- Neubau der Richtfeuerlinie Blankenese (Ober- und Unterfeuer) im Bereich der Begegnungsstrecke,
- Verschwenkung der 200 m breiten Fahrrinnenstrasse um 15 m ostwärts in der Köhlbrandkurve,
- Errichtung einer Vorsetze (Schutzwand) vor der Hochwasserschutzwand des Polders Köhlbrandhöft (Klärwerk) in einem Abstand von 20 m,

...

- Errichtung eines Warteplatzes in der Elbe vor Brunsbüttel,
- Strombaumaßnahmen und Maßnahmen zur Baggergutverbringung,
 - Unterwasserablagerungsflächen (Medemrinne-Ost, Neufelder Sand, Glameyer Stack-Ost, St. Margarethen, Scheelenkuhlen und Brokdorf),
 - Übertiefenverfüllung (St. Margarethen),
 - Ufervorspülungen (Brokdorf, Glückstadt/Störmündung, Kollmar, Hetlingen, Wisch (Lühe), Wittenbergen),
 - Spülfelder (Schwarztonnensand, Pagensand),
 - Umlagerungsstellen (Medembogen, Neuer Luechtergrund),
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich der Schwarztonnensander Nebenelbe und am Asseler Sand.

Die Durchführung einzelner Maßnahmen bedingt die vorübergehende Beschränkung bzw. den Grunderwerb von Flächen in den Gemeinden Hetlingen und Drochtersen sowie in Blankenese und Steinwerder-Waltershof.

II.

Für den Ausbau werden zwei Planfeststellungsverfahren nach den §§ 14 ff des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833), in Verbindung mit den §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Art. 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), bzw. in Verbindung mit den §§ 72 ff des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. 1977 S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. 2006 S. 404), durchgeführt.

Träger des Vorhabens für den Bereich der Unter- und Außenelbe ab Elbe-km 755,3 (Außenelbe) bis Elbe-km 638,9 (Tinsdal) ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg. Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist insoweit die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord in Kiel.

Für den Bereich der Elbe auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg von Elbe-km 638,9 (Tinsdal) bis Elbe-km 624,4 (Norderelbe) bzw. Elbe-km 621,8 (Köhlbrand) ist die Freie und Hansestadt Hamburg, Hamburg Port Authority, Träger des Vorhabens. Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für die geplanten Maßnahmen innerhalb dieses Streckenabschnitts ist die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft und Arbeit.

III.

Die von den Vorhabenträgern beantragte Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe unterliegt nach § 3e Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß § 9 Abs. 1a UVPG wird darauf hingewiesen, dass die nach § 6 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen der Vorhaben (Vorhabensbeschreibung, Grunderwerbsverzeichnis, Bericht über die Umweltverträglichkeitsuntersuchung inkl. schutzgüterbezogene Fachgutachten, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen) Bestandteil der auszulegenden Planunterlagen sind und von der Öffentlichkeit eingesehen werden können. Die Entscheidung über Zulässigkeit oder Ablehnung der Vorhaben ergeht nach Durchführung der Planfeststellungsverfahren mit einem Planfeststellungs- bzw. Versagungsbeschluss.

IV.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 21. März bis 20. April 2007

- jeweils einschließlich -

(in der Stadt Pinneberg abweichend vom 20. März bis 20. April 2007)

während der Öffnungszeiten oder nach Absprache zu jedermanns Einsicht in den nachfolgend genannten Gemeinden aus:

in der Freien und Hansestadt Hamburg

- Bezirksamt Hamburg-Altona, Platz der Republik 1, 22765 Hamburg,
- Bezirksamt Hamburg-Bergedorf, Wentorfer Str. 38, 21029 Hamburg,
- Bezirksamt Hamburg-Harburg, Harburger Rathausplatz 1, 21073 Hamburg,
- Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, 20095 Hamburg,

in Niedersachsen

- Gemeinde Drochtersen, Sietwender Str. 18, 21706 Drochtersen,
- Gemeinde Jork, Am Gräfengericht 2, 21635 Jork,
- Gemeinde Seevetal, Kirchstr. 11, 21218 Seevetal,
- Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle,
- Samtgemeinde Am Dobrock, Amt Markt 1, 21781 Cadenberge, für die Gemeinden Belum, Geversdorf, Neuhaus (Oste), Oberndorf,
- Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstr. 20, 21769 Lamstedt, für die Gemeinde Lamstedt,
- Samtgemeinde Elbmarsch, Elbuferstr. 98, 21436 Marschacht, für die Gemeinden Drage, Marschacht, Tespe,
- Samtgemeinde Hadeln, Marktstr. 21, 21762 Otterndorf, für die Gemeinden Neuenkirchen und die Stadt Otterndorf,
- Samtgemeinde Hemmoor, Rathausplatz 5, 21745 Hemmoor, für die Gemeinden Hechthausen, Osten und die Stadt Hemmoor,
- Samtgemeinde Himmelpforten, Mittelweg 2, 21709 Himmelpforten, für die Gemeinden Engelschoff, Großenwörden, Himmelpforten,
- Samtgemeinde Horneburg, Lange Str. 47/49, 21640 Horneburg, für den Flecken Horneburg und die Gemeinde Bliedersdorf,
- Samtgemeinde Lühe, Huttfleth 18, 21720 Steinkirchen, für die Gemeinden Guderhandviertel, Grünendeich, Mittelkirchen, Neuenkirchen, Steinkirchen, Hollern-Twielenfleth,
- Samtgemeinde Nordkehdingen, Hauptstr. 31, 21729 Freiburg/Elbe, für den Flecken Freiburg/Elbe und die Gemeinden Balje, Krummendeich, Wischhafen,
- Samtgemeinde Oldendorf, Schützenstr. 5, 21726 Oldendorf, für die Gemeinden Burweg, Kranenburg,
- Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck, für die Gemeinden Artlenburg, Hohnstorf/Elbe,
- Stadt Buxtehude, im Stadthaus (Neubau) 2. OG bei der Fachgruppe 30 - Stadt- u. Landschaftsplanung, Bahnhofstraße 7/Poststraße, 21614 Buxtehude,
- Stadt Cuxhaven, Rathausplatz 1, 27472 Cuxhaven,
- Stadt Stade, Hökerstr. 2, 21682 Stade,
- Stadt Winsen (Luhe), Schloßplatz 1, 21423 Winsen (Luhe),

in Schleswig-Holstein

- Amt Breitenburg, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, für die Gemeinden Breitenberg, Breitenburg, Kollmoor, Kronsmoor, Münsterdorf, Oelixdorf, Westermoor,
- Amt Elmshorn-Land, Lornsenstr. 52, 25335 Elmshorn, für die Gemeinden Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe,
- Bürgerbüro Haseldorfer Marsch, Kamperrege 5, 25489 Haseldorf, für die Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen des Amtes Haseldorf,
- Amt Herzhorn, Wilhelm-Ehlers-Str. 10, 25379 Herzhorn, für die Gemeinden Blomesche Wildnis, Borsfleth, Kollmar, Neuendorf b. Elmshorn,
- Amt Hohe Elbgeest, Falkenring 3, 21521 Dassendorf, für die Gemeinde Escheburg,
- Amt Hohenlockstedt, Kieler Str. 49, 25551 Hohenlockstedt, für die Gemeinden Lohbarbek, Winseldorf,
- Amt Itzehoe-Land, Margarete-Steiff-Weg 3, 25524 Itzehoe, für die Gemeinden Bekmünde, Heiligenstedten, Hodorf,
- Amt Kellinghusen-Land, Brauerstr. 42-44, 25548 Kellinghusen, für die Gemeinden Auufer, Mühlenbarbek, Wittenbergen, Wrist,
- Kirchspielslandgemeinde Marne-Land, Mittelstr. 1, 25709 Marne, für die Gemeinden Kaiser-Wilhelm-Koog, Neufeld, Neufelderkoog,
- Amt Krempermarsch, Birkenweg 29, 25361 Krempe, für die Gemeinde Bahrenfleth,
- Amt Lüttau, Amtsplatz 6, 21481 Lauenburg/Elbe, für die Gemeinden Schnakenbek, Lanze,
- Amt Moorrege, Amtsstr. 12, 25436 Moorrege, für die Gemeinden Appen, Moorrege, Neuendeich,
- Amt Pinnau, Ellerbeker Str. 20, 25474 Bönningstedt, für die Gemeinde Prisdorf,
- Amt Rantzaу, Chemnitzstr. 30, 25355 Barmstedt, für die Gemeinden Bokholt-Hanredder, Bullenkuhlen, Heede, Langeln,
- Amt Wilstermarsch, Kohlmarkt 25, 25554 Wilster, für die Gemeinden Beidenfleth, Brokdorf, Büttel, Landrecht, Stördorf, St. Margarethen, Wewelsfleth
- Gemeinde Friedrichskoog, Koogstr. 35 A, 25718 Friedrichskoog,
- Stadt Barmstedt, Am Markt 1, 25355 Barmstedt,
- Stadt Brunsbüttel im Stadtbauamt, Röntgenstr. 2, 25541 Brunsbüttel,
- Stadt Elmshorn, Schulstr. 15-17, 25335 Elmshorn,
- Stadt Geesthacht, Markt 15, 21500 Geesthacht,
- Stadt Glückstadt, Am Markt 4, 25348 Glückstadt,
- Stadt Itzehoe, Reichenstr. 23, 25524 Itzehoe,
- Stadt Kellinghusen, Am Markt 9, 25548 Kellinghusen,
- Stadt Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 6, 21481 Lauenburg/Elbe,
- Stadt Pinneberg, Stadtbücherei, Am Rathaus 1, 25421 Pinneberg,
- Stadt Tornesch, Wittstocker Str. 7, 25436 Tornesch,
- Stadt Uetersen, Wassermühlenstr. 7, 25436 Uetersen,
- Stadt Wedel, Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel.

V.

1. Einwendungen gegen die Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens zum **4. Mai 2007** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, oder bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord, Hindenburgufer 247, 24106 Kiel oder in den vorstehend genannten Städten, Gemeinden und Ämtern, in denen die Planunterlagen zur Einsicht ausliegen, zu erheben. Dabei reicht es aus, die Einwendungen nur bei einer Stelle zu erheben, unabhängig davon, für welches Verfahren sie gelten sollen.

Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, werden nur berücksichtigt, wenn auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Person als Vertreter der übrigen Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift benannt ist (§ 17 VwVfG).

2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist (4. Mai 2007) erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 VwVfG geltend gemacht werden.
3. Die vorstehend genannte Einwendungsfrist bis zum 4. Mai 2007 gilt nach § 14a Nr. 7 Satz 2 WaStrG auch für die Abgabe von Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen (nach §§ 59, 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Vereine und sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind). Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Einwendungsfrist ausgeschlossen.
4. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen sind nach Ablauf der Einwendungsfrist zu erörtern. Diese Erörterungstermine werden noch gesondert bekannt gemacht. Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Sind neben Behörden und den Trägern der Vorhaben mehr als 50 Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung vorgenommen werden. In diesem Fall kann auch die Zustellung der Entscheidung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
5. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (21. März 2007) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14 b Nr. 6 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.
6. Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planfeststellungsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

VI.

1. Das Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg hat außerdem die Festsetzung von Teilmaßnahmen zum Ausbau im Wege der vorläufigen Anordnung nach § 14 Abs. 2 WaStrG beantragt. Der Träger des Vorhabens beabsichtigt, die Vertiefung des seewärtigen Rampenbereichs zwischen km 689,7 und km 748 um maximal -1,10 m sowie die teilweise Herstellung der Unterwasserablagerungsfläche Medemrinne-Ost vorzuziehen.

Zur Darstellung und Bewertung der Teilmaßnahmen hat der Träger des Vorhabens gesonderte Antragsunterlagen erstellt (Bedarfsbegründung, Technische Beschreibung, Hydrologische Begutachtung der Bundesanstalt für Wasserbau - Dienststelle Hamburg - und Beurteilung der Umweltauswirkungen), die zusammen mit den Planfeststellungsunterlagen ausgelegt werden.

2. Die zuständigen Landesbehörden sowie die anliegenden Gemeinden und Gemeindeverbände werden zu diesem Antrag bis zum **4. Mai 2007** angehört. Die Stellungnahmen sind innerhalb der Frist an die Planfeststellungsbehörde der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord, Hindenburgufer 247, 24106 Kiel, zu senden.
3. Den übrigen Beteiligten wird gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu den beantragten Teilmaßnahmen bis zum **4. Mai 2007** zu äußern.

Kiel, den 13. Februar 2007

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
- Planfeststellungsbehörde -
Im Auftrag

gez. Seidel

Hamburg, den 13. Februar 2007

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Arbeit
- Planfeststellungsbehörde -

gez. Dr. Aschermann

Beglaubigt



Wiebrodt
Wiebrodt